



Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung (Qualitätsstandardverordnung)

Vom 9. September 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **8.6-3**

Geändert: –

Aufgehoben: 8.7-3

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977¹⁾, § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017²⁾ und § 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

¹⁾ SR [211.222.338](#)

²⁾ SAR [210.300](#)

³⁾ SAR [815.300](#)

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung legt Minimalkriterien für die Führung einer Kindertagesstätte (§ 3 Abs. 1 lit. c des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsreglement, KiBeR] vom 25. März 2019⁴) fest.

² Die Qualitätsstandards gelten für alle Angebote der familienergänzende Kinderbetreuung nach § 4 KiBeR.

2. Betriebsbewilligung und Meldepflicht**§ 3** Betriebsbewilligung bei Kindertagesstätten

¹ Betreuungseinrichtungen benötigen eine Betriebsbewilligung für die Tagesbetreuung, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) Kinderkrippen (§ 3 Abs. 1 lit. d KiBeR):
 - 1. die mehr als 5 Plätze anbieten und
 - 2. während mindestens 5 halben Tagen oder während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind;
- b) Tagesstrukturen (§ 3 Abs. 1 lit. e KiBeR):
 - 1. die mehr als 5 Plätze anbieten und
 - 2. regelmässig während mindestens 5 halben Tagen oder während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

² Die Nachtbetreuung ist nur unter Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften und der kantonalen Vorgaben zulässig. Allenfalls notwendige Bewilligungen müssen vor Aufnahme der Nachtbetreuung vorliegen.

§ 4 Betriebsbewilligung und Meldepflicht von Tagesfamilien

¹ Die Tagesfamilie betreut in ihrem Haushalt gleichzeitig maximal fünf Kinder (inklusive eigene Kinder) unter 12 Jahren. Kleinkinder (Tageskinder und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

² Die Tagesbetreuung in Tagesfamilien ist bewilligungsfrei.

³ Die Tagesfamilie bedarf bei Nachtbetreuung von mindestens einem Kind von mehr als 2 Nächten pro Woche einer Pflegeplatzbewilligung.

⁴ Tagesfamilien müssen melden:

- a) die regelmässige Betreuung (stundenweise, halb- oder ganztags jeweils pro Woche) von mindestens einem Kind gegen Entgelt,

⁴) SRS [8.6-1](#)

-
- b) die Nachtbetreuung von mindestens einem Kind von bis zu zwei Nächten pro Woche.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Grundlagenpapiere und Grösse der Kindergruppen

§ 5 Qualitätsstandards

¹ Die Qualitätsstandards umfassen die Strukturqualität einer Betreuungseinrichtung, insbesondere:

- a) die Anforderungen an das Personal (Ziffer 3.2),
- b) die räumliche Infrastruktur (Ziffer 3.3),
- c) die konzeptionellen Unterlagen betreffend Betreuung und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder (Ziffer 3.4).

§ 6 Grundlagenpapiere

¹ Die Kindertagesstätten verfügen über folgende Grundlagenpapiere, die für die Eltern und die Stadt einsehbar sind:

- a) Pädagogisches Konzept,
- b) Betriebskonzept,
- c) Betriebsreglement.

² Im pädagogischen Konzept hat die Kindertagesstätte die Zielsetzung für ihr Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung festzuhalten sowie welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie zu schliessen versucht. Die Kindertagesstätte definiert die Zielgruppe, die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen. Sie formuliert Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Eingewöhnung neuer Kinder, zur Bezugspersonenarbeit, zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung (nur Kinderkrippen), zur Gestaltung des Tagesablaufs und der Übergänge, zur Inklusion/Integration, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und bei Tagesstrukturen die Zusammenarbeit mit der Schule und zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen.

³ Im Betriebskonzept sind die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze zu beschreiben. Es sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung zu regeln, sowie das Anforderungsprofil an das Personal, den Stellenschlüssel, die Personalführung und die Fort- und Weiterbildung. Die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums sind zu beschreiben.

⁴ Im Betriebsreglement werden Aussagen zur angebotenen Dienstleistung getroffen. Es enthält insbesondere Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Beitrag der Erziehungsberechtigten, zur Rechnungsstellung, zu den Kündigungsfristen, zu den Meldefristen für An- und Abmeldung sowie zu den Änderungen des Betreuungsumfangs sowie den Versicherungsfragen.

§ 7 Grösse der Kindergruppen

¹ In Kinderkrippen hat eine Kindergruppe in der Regel 12 Plätze. Kleinstkinder bis 18 Monate beanspruchen 1,5 Plätze, Kinder ab 18 Monate bis zum Kindergarten Eintritt 1 Platz.

² In Tagesstrukturen hat eine Kindergruppe in der Regel 22 Plätze. Ein Kind beansprucht 1 Platz.

3.2 Personal

§ 8 Personalbedarf in Kinderkrippen

¹ In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Bei mehr als 6 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Ab 13 Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.

² Im unmittelbaren Betreuungsbereich sind mindestens so viele ausgebildeten wie pädagogisch geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie pädagogisch ausgebildet sein.

³ Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein. Ab 7 belegten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

⁴ Die Leitung der Kinderkrippe ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Kinderkrippe bis 12 Plätze (eine Kindergruppe) ein Pensum von rund 30 % zur Verfügung stehen, für jede weitere Kindergruppe kommen mindestens 20 Stellenprozente hinzu.

⁵ Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Kinderkrippe auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.

§ 9 Personalbedarf in Tagesstrukturen

¹ In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Bei Gruppen von mehr als 11 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Ab 23 Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.

² Im unmittelbaren Betreuungsbereich sind mindestens so viele ausgebildete wie pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.

³ Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Ab 12 belegten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

⁴ Die Leitung ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Für die Leitung bis 22 Plätze (eine Kindergruppe) muss ein Pensum von rund 30 % zur Verfügung stehen, bis 33 Plätze von 40 % und für bis zu 44 Plätze von 50 %.

⁵ Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Tagesstruktur auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.

§ 10 Ausbildung und Qualifikation

¹ Als anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal gelten:

- a) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung,
- b) Kindererzieherin / Kindererzieher HF,
- c) Kleinkindererzieherin / Kleinkindererzieher,

- d) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung oder generalistische Ausbildung, sofern sie den FaBe Switch Kurs für Umsteigerinnen / Umsteiger erfolgreich abgeschlossen haben.

² Andere pädagogische Ausbildungen gemäss Anhang 1 werden in Kinderkrippen und Tagesstrukturen als anerkannte Ausbildungen anerkannt, wenn:

- a) ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter (für Kinderkrippen) oder über das Schulalter (bei Tagesstrukturen) erworben worden ist. Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde, sowie
- b) ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter vorliegt. Ausreichende Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

§ 12 Leitung

¹ Die Leitung einer Kinderkrippe oder einer Tagesstruktur muss:

- a) die Anforderungen gemäss § 10 Abs. 1 erfüllen und
- b) über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen.

² Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine Weiterbildung gemäss Anhang 1 erworben wurde.

³ Leitungen von Kinderkrippen und Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

§ 13 Ausländische Ausbildungen

¹ Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle (in der Regel eine eidgenössische Stelle, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannt sein.

§ 14 Anforderungen an einen Ausbildungsort

¹ Ist die Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort (Lehrort für die Ausbildung zur Fachperson Betreuung) anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss Art. 13 und Art. 14 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005⁵⁾.

² Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Lehrmeisterin / Lehrmeister) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen.

³ Pro Lernende oder Lernenden sind 5 Stellenprozente zu reservieren.

3.3 Räumlichkeiten und Umgebung

§ 15 Kinderkrippen

¹ Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.

² Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 60 m² zur Verfügung, die auf mindestens zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt verteilt sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Unterschreitung der Mindestanzahl an Aufenthaltsräumen bewilligt werden.

³ Bei diesen Aufenthaltsräumen handelt es sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

⁵⁾SR [412.101.220.14](#)

⁴ Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern genutzt werden dürfen (wie grosszügige Gänge).

⁵ Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (wie bei ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (wie Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt).

⁶ Nicht angerechnet werden Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen (wie Büro, Pausenraum).

⁷ Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen für die Kinder sind die üblichen Nebenräume vorhanden (wie Nasszellen, Küche, Garderobe, Stauräume).

⁸ Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

§ 16 Tagesstrukturen

¹ Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.

² Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 110 m² zur Verfügung, die auf mindestens zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt verteilt sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Unterschreitung der Mindestanzahl an Aufenthaltsräumen bewilligt werden.

³ Beim Modul Mittagsbetreuung können die notwendigen Quadratmeter unterschritten werden, sofern über die Mittagszeit geeignete zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

⁴ Bei diesen Aufenthaltsräumen handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

⁵ Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern mitgenutzt werden dürfen (wie grosszügige Gänge).

⁶ Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (wie wegen ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (wie Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt).

⁷ Nicht angerechnet werden Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen (wie Büro, Pausenraum).

⁸ Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen für die Kinder sind die üblichen Nebenräume vorhanden (wie Nasszellen, Küche, Garderobe, Stauräume).

⁹ Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

3.4 Sicherheit und Hygiene

§ 17 Grundsätze

¹ Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.

² Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau- und Brandschutzbestimmungen) und ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet. Die Räumlichkeiten müssen von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sein.

³ Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

§ 18 Hygiene

¹ Der Betrieb verfügt über ein Hygienekonzept. Das Konzept hält die wichtigsten Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Der Betrieb entspricht den Hygienebestimmungen (Nachweis des Lebensmittelspektors).

§ 19 Notfallkonzept

¹ Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Feuer und bei Erkrankungen vorzugehen ist. Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

§ 20 Versicherungen

¹ Kindertagesstätten mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 21 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

¹ Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Kindertagesstätte von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, insbesondere den Sonderprivatauszug.

² Die Kindertagesstätte verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.

4. Bewilligung

§ 22 Grundsätze

¹ Kindertagesstätten in Aarau, die nicht von der Stadt geführt werden, bedürfen einer Bewilligung des Stadtrats.

² Kindertagesstätten, die von der Stadt selbst geführt werden, benötigen gemäss Art. 13 PAVO keine Bewilligung.

³ Die Trägerschaft der Kindertagesstätte steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz.

§ 23 Gültigkeit der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

² Die Betriebsbewilligung wird in der Regel unbefristet ausgestellt.

³ Einer Kindertagesstätte im Aufbau wird in der Regel eine befristete Bewilligung erteilt.

§ 24 Aufsichtsbesuche

¹ Alle zwei Jahre findet ein regulärer Aufsichtsbesuch statt.

² Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (wie Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.

§ 25 Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung

¹ Die Sozialen Dienste sind die zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sowohl für die Abklärungen zur Betriebsbewilligung wie auch für die Aufsicht.

² Sie können bei Bedarf die Abklärungen zur Betriebsbewilligung sowie auch die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle delegieren.

§ 26 Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

² Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Eröffnung der Kindertagesstätte oder vor dem Ablauf einer bestehenden befristeten Bewilligung einzureichen.

³ Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

⁴ Als solche Änderungen gelten insbesondere:

- a) wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten,
- b) Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen,
- c) Änderung der Trägerschaft.

⁵ Die für die Abklärung der Betriebsbewilligung zuständige Stelle erstellt eine Vorlage für einen Bewilligungsantrag sowie eine Checkliste mit allen erforderlichen einzureichenden Unterlagen sowie weiteren Formularen, die die Zusammenstellung des Bewilligungsgesuchs vereinfachen.

⁶ Einem Bewilligungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Allgemeine Betriebsunterlagen:
 - 1. Statuten oder Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform),
 - 2. Auszug aus dem Handelsregister (falls vorhanden),
 - 3. Konzept mit sozialpädagogischen Grundsätzen,
 - 4. Betriebskonzept,
 - 5. Betriebsreglement,
 - 6. Reglement zu fachlichen Standards betreffend Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie dem Umgang mit den Verstössen,
 - 7. Tägliche Öffnungszeiten und jährliche Betriebstage.
- b) Kindergruppen: Anzahl und Grösse der Kindergruppen.
- c) Personal:
 - 1. Aktueller Stellenplan mit Funktion, Ausbildung und Anstellungsgrad,
 - 2. Nachweis der Ausbildungsunterlagen der pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kopien Abschlussdiplome, bei Ausbildung im Ausland: Anerkennung Gleichwertigkeit),

-
3. Nachweis über absolvierte Weiterbildung im Führungsbereich für die Leitung,
 4. Sonderprivatauszug (Strafregister) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d) Finanzen:
1. Erfolgsrechnung und Bilanz falls vorliegend,
 2. bei Neueröffnungen: Businessplan/Entwicklungsbudget über mindestens 3 Jahre, Belege zum Nachweis, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist.
- e) Räumlichkeiten und Umgebung:
1. Grundrisspläne der Liegenschaft/Wohnung möglichst im Masstab 1:100 mit übersichtlichen Angaben zu Fläche (m²) und Nutzung pro Raum,
 2. Angaben zu Spielmöglichkeiten im Freien,
 3. Umnutzungsgesuch bei Bezug von Wohnungen.
- f) Hygiene/Sicherheit:
1. Notfallkonzept (Vorgehen bei Notfällen, Verhaltensregeln, Notfallplan, Notfalladressen),
 2. Hygienekonzept oder Hygienegrundsätze,
 3. Abnahme der Räumlichkeiten durch Bau- und Feuerpolizei,
 4. Nachweis der Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat,
 5. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹ Betriebsbewilligungen, die gestützt auf die bisherigen Richtlinien erteilt wurden und befristet sind, bleiben in Kraft.

² Ist keine Frist in der Verfügung festgehalten, sind die Kindertagesstätten verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Qualitätsrichtlinien ein neues Gesuch einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Bildung von Betreuungspersonen und Leitung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass 8.7-3 (Qualitätsstandards für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau vom 21. Juni 2010) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, 9. September 2019

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth

Anhang 1

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

1. Als Ausbildungen gemäss § 10 Abs. 2, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden muss, gelten:

- a. Erziehungswissenschaftlerin / Erziehungswissenschaftler Universität
- b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
- c. Hortnerin / Hortner
- d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
- f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
- g. Pädagogin / Pädagoge Universität
- h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
- i. Pflegefachperson KWS oder Diplommiveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
- j. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
- k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
- l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
- m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
- n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Januar 2018):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin, Krippenwärterin

B. Leitung von Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. b, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.